

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1973	Nummer 30
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	9. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	524
20310	22. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande NW	524
20310	27. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erster Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971	525
203314	28. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969	525
203318	26. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 sowie Änderung der Hinweise zum VersTV-W	525
21703	5. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	527
2370	20. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen	527
2370	5. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung — Erl. 1971 — Wertverbesserungen	534
7817 7815 7816	22. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen	534

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8. 3. 1973	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	537
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	537
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	538

I.

20040

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1973 –
I C 2 / 15–20.31

Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes (RdErl. d. Innenministers vom 28. 11. 1957 – SMBl. NW. 20040 –) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1972 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung – Stand 1. 1. 1973 –.
2. Der Abschnitt Regierungsbezirk Aachen wird gestrichen
3. Unter der Überschrift
Regierungsbezirk Arnberg
werden im „Kreis Unna“ nach dem Wort „Pelkum“ die Worte „Werl, Stadt“ gestrichen.
4. Der Abschnitt
Regierungsbezirk Detmold
erhält folgende Fassung:

Regierungsbezirk Detmold**Kreis Büren**

Salzkotten-Boke, Amt

Kreis Gütersloh

Gütersloh, Stadt

Rheda-Wiedenbrück, Stadt

Rietberg, Stadt

Kreis Herford

Bünde, Stadt

Herford, Stadt

Löhne, Stadt

Vlotho, Stadt

Kreis Höxter

Höxter, Stadt

Kreis Lippe

Detmold, Stadt

Lage, Stadt

Lemgo, Stadt

Salzuflen, Bad, Stadt

Kreis Minden-Lübbecke

Espelkamp, Stadt

Lübbecke, Stadt

Minden, Stadt

Oeynhausen, Bad, Stadt

Petershagen, Stadt

Porta Westfalica, Stadt

Kreis Paderborn

Paderborn, Stadt

Schloß Neuhaus, Amt

5. Der Abschnitt
Regierungsbezirk Köln
erhält folgende Fassung:

Regierungsbezirk Köln**Kreis Aachen**

Alsdorf, Stadt

Baesweiler

Eschweiler, Stadt

Herzogenrath, Stadt
Stolberg (Rhld.), Stadt
Würselen, Stadt

Kreis Bergheim (Erft)
Bergheim (Erft), Amt

Kreis Düren

Düren, Stadt

Jülich, Stadt

Kreis Euskirchen

Erftstadt, Stadt

Euskirchen, Stadt

Mechernich

Kreis Heinsberg

Erkelenz, Stadt

Heinsberg, Stadt

Hückelhoven, Stadt

Übach-Palenberg, Stadt

Wegberg

Kreis Köln

Brühl, Stadt

Frechen, Stadt

Hürth

Lövenich

Rodenkirchen

Wesseling

Oberbergischer Kreis

Gummersbach, Stadt

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bensberg, Stadt

Bergisch Gladbach, Stadt

Porz am Rhein, Stadt

Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim

Hennef (Sieg)

Honnaf, Bad, Stadt

Königswinter, Stadt

Niederkassel

Sankt Augustin

Siegburg, Stadt

Troisdorf, Stadt

6. Unter der Überschrift
Regierungsbezirk Münster
werden im Kreis Steinfurt nach den Worten „Rheine, Stadt“ die Worte „Rheine, Amt“ eingefügt.

– MBl. NW. 1973 S. 524.

20310

**Berücksichtigung der im Bergbau
unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten
gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen
Bergmannsversorgungsschein im Lande NW**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4000 – 1.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.50 – 30/73 – v. 22. 2. 1973

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BAT und nach § 45 Abs. 1 Satz 2 MTL II sind auf Antrag des Arbeitnehmers bei der Ermittlung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen maßgebenden Dienstzeit auch die Zeiten zu berücksichtigen, die der Arbeitnehmer vor Vollendung des 18. Lebensjahres beim Land oder bei dessen Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt hat. Nach § 9 Abs. 3 BVSG haben die Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Anspruch auf Gleichbehandlung der im Berg-

bau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten mit den im Betrieb des neuen Arbeitgebers zurückgelegten Beschäftigungszeiten, soweit Leistungen von der Zeit der Betriebszugehörigkeit abhängig sind. In dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1961 (SMBL NW. 20310) haben wir darauf hingewiesen, daß die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der Gewährung der Jubiläumszuwendungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auf Antrag des Arbeitnehmers auch für vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Bergbau unter Tage verbrachte Beschäftigungszeiten.

In dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1961 wird Nummer 4 um folgenden Satz 2 ergänzt:

Bei der Feststellung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen maßgebenden Dienstzeit sind auf Antrag des Arbeitnehmers auch die vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 BAT bzw. nach § 7 Abs. 3 MTL II liegen.

– MBL NW. 1973 S. 524.

20310

**Erster Änderungsarbeitsvertrag
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag für die
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 1. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1973 – IV A 4 12-01-00.00

Nachstehend gebe ich den ersten Änderungsarbeitsvertrag bekannt:

**Erster Änderungsarbeitsvertrag
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag für die
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 1. Januar 1971**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 ist der Text des Buchstaben b) zu streichen.
2. Dem § 27 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird bei der Holzernte ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, erhält der Waldarbeiter für die Gestellung des sonstigen Werkzeuges ein Werkzeuggeld in Höhe von 3% des Grundlohnes je Arbeitsstunde.“
3. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „versichert“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1973

– MBL NW. 1973 S. 525.

203314

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter
und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 26. September 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1973 – IV A 4 12-01-00.04

Nachstehend gebe ich den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 bekannt:

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter
und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 26. September 1969**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 ist der folgende Buchstabe d) einzufügen:
„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1973

– MBL NW. 1973 S. 525.

203318

**Fünfter Änderungsarbeitsvertrag
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966
sowie Änderung der Hinweise zum VersTV-W**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1973 – IV A 4 13-18-00.00

A.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Fünften Änderungsarbeitsvertrages vom 8. Dezember 1972 zum VersTV-W bekannt:

**Fünfter Änderungsarbeitsvertrag
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rhein-

Land-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
und Nordmark –

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Wird ein Waldarbeiter von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, und ist dieser Waldarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, hat er einen zusätzlichen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, den er als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert wäre. Für die Bestimmung der Beitragsklasse gilt § 1387 RVO sinngemäß.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Arbeitsentgelt dem Waldarbeiter zufließt. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Waldarbeiters nicht einbehalten worden ist; bei Verschuldens des Waldarbeiters kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“
- d) Die Protokollnotizen erhalten folgende Fassung:
„Protokollnotizen:
1. Die Zuwendung, die dem im Laufe des Kalenderjahres ausscheidenden Waldarbeiter aufgrund des Tarifvertrages vom 26. September 1969 oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages gewährt wird, ist eine einmalige Zahlung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Buchst. e.
2. Dem Begriff „Lohnzahlungszeitraum“ in Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechen die Begriffe „Verlohnungszeitraum“, „Entlohnungszeitraum“ und „Lohnzeitraum“.“

§ 2

Änderungen des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-W

Abschnitt II des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-W vom 26. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 2 bis 5.“
2. Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. In Absatz 3 wird das Wort „zusätzlichen“ gestrichen.“
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
„5. In den Protokollnotizen wird jeweils die Absatzbezeichnung „4“ durch „2“ ersetzt.“

§ 3

Inkrafttreten.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 1972

B.

Die Hinweise unter II. meines RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Teil A „Zu §§ 1 und 10“ werden die Worte „auszubildenden Waldarbeiterlehrlinge“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
2. In Teil B Abschnitt I. Nr. 2. und 3. werden die Worte „§ 3 Abs. 2 TVW“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 TVW“ ersetzt.
3. In Teil B Abschnitt II. wird im Anschluß an Nummer 2. die Nummer 3. mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„3. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. f
Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen am 1. Januar 1973 angefügt worden. Sie bewirkt, daß in den genannten Fällen eine Pflichtversicherung bei der VBL endet und auch nicht mehr begründet werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn z. B. eine Waldarbeiterin nach § 1248 Abs. 4 RVO in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder versicherungspflichtig wird.“
4. In Teil B Abschnitt II. wird die bisherige Nummer 3. Nummer „4.“
5. In Teil B Abschnitt V. Nr. 1 Buchst. d) zweite Zeile wird „§ 43 Abs. 1“ geändert in „§ 42 Abs. 1“. In der vierten Zeile wird „§ 43 Abs. 4“ geändert in „§ 42 Abs. 4“. Die Worte „(Berufs- oder Erwerbsfähigkeit)“ werden durch die Worte „(Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit)“ ersetzt.
6. In Teil C Abschnitt I. Nr. 4 wird in den Zeilen 3, 17 und 18 „§ 31 TVW“ in „§ 32 TVW“ und in Zeile 5 „§ 37 Abs. 12“ in „§ 35 Abs. 12“ geändert.
7. In Teil C Abschnitt I. wird im Anschluß an Nummer 4. die Nummer 5. mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„5. Zu § 6 Abs. 5
§ 6 Abs. 5 ist eingefügt worden, weil sich herausgestellt hat, daß in wenigen Einzelfällen Waldarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, weil sie die Wartezeit nach der Satzung der VBL noch nicht erfüllt haben, in der Rentenversicherung aber versicherungsfrei sind, weil sie z. B. Altersruhegeld beziehen.“
8. In Teil C Abschnitt I. wird die bisherige Nummer „5.“ Nummer „6“.
9. In Teil C erhält Abschnitt III. folgende Fassung:
„III. Beitragsabführung
Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) unverzüglich an die VBL abzuführen. Die Berechtigung, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers einzubehalten, ergibt sich aus § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 9 der Satzung der VBL.“
10. In Teil C Abschnitt IV. Nr. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„... in dem sie dem Waldarbeiter zufließen.“
11. In Teil C Abschnitt IV. Nr. 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:
„a) die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zeit, für die sie gelten. Für Zeiten vor dem 1. 1. 1967 beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,3 v. H. und der Arbeitgeberanteil 4,6 v. H., für Zeiten nach dem 31. 12. 1966 beträgt der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberanteil

	Arbeitnehmer- anteil	Arbeitgeber- anteil
vom 1. 1. 1967 bis 30. 6. 1972	1,5 v. H.	1 v. H.
vom 1. 7. 1972 bis 30. 6. 1973	0,75 v. H.	1,75 v. H.
vom 1. 7. 1973 an	–	2,5 v. H.

des versicherungspflichtigen Entgelts zuzüglich etwaiger Erhöhungsbeträge nach § 6 Abs. 5.“

12. In Teil C Abschnitt IV. Nr. 2 im ersten Satz und Abschnitt V. a) im letzten Satz werden die Worte „Formblatt II/35“ durch die Worte „Formblatt V/35“ ersetzt.

13. Teil C Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

„VI. Jahresverzeichnisse

Die Jahresverzeichnisse werden von der VBL vortabelliert und den Verwaltungen zugesandt. In die Spalte „Gesamtbeitrag einschl. Erhöhungsbetrag“ ist der jeweilige gesamte Versicherungsbeitrag (Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil sowie etwaige Erhöhungsbeträge) einzutragen. Sind Erhöhungsbeträge (§ 6 Abs. 5) gezahlt worden, ist dies nachrichtlich in der Spalte „Bemerkungen“ nochmals gesondert anzuzeigen. Die ausgefüllten Jahresverzeichnisse sind der VBL spätestens bis zum 15. April des auf den Jahresabschluß folgenden Kalenderjahres zurückzusenden.“

14. In Teil C Abschnitt IX. erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Umlage beträgt:

für die Zeit vom 1. 1. 1967 – 31. 12. 1971	3 v. H.
für die Zeit vom 1. 1. 1972 – 30. 6. 1972	2,5 v. H.
für die Zeit vom 1. 7. 1972 an	2 v. H.

des Arbeitsentgelts, das der Berechnung der Pflichtbeiträge zugrunde zu legen ist.“

15. In Teil C Abschnitt IX. erhält der vierte Unterabsatz folgende Fassung:

„Wie der Arbeitgeberanteil ist die Umlage zur VBL aus dem Titel „Wirtschaftsmaßnahmen“, Abschnitt Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter, zu zahlen.“

– MBl. NW. 1973 S. 525.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 3. 1973 – V A 4 – 5127.0 – Bd – 62

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nummer 7.21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Sichtvermerksgebühren für Reisen aus Polen sind mit Wirkung vom 6. Dezember 1972 gesenkt worden. Sie betragen für Einladungen zum Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland DM 14,– und zum besuchsweisen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland DM 7,–. Für nach dem 6. Dezember 1972 erteilte Sichtvermerke sind die Gebühren – soweit die sonstigen Voraussetzungen nach den Richtlinien vorliegen – nur in dieser Höhe verrechnungsfähig.

– MBl. NW. 1973 S. 527.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1973 –
VI A 2 – 4.64 – 139/73

- 1 Allgemeines, Zweck der Maßnahme

Der vermehrte Schaffung von unterirdischen und mehrgeschossigen oberirdischen Garagen kommt bei

der vom Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 angestrebten Konzentration des Wohnungsbaues zunehmende Bedeutung zu, weil die notwendigen Freiflächen in der Nähe der Wohnungen von parkenden Kraftfahrzeugen möglichst freigehalten werden müssen. Die Errichtung derartiger Garagen in größeren Siedlungsvorhaben, vornehmlich in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten, soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der folgenden Bestimmungen durch Einsatz von Darlehen aus Mitteln des Landes gefördert werden.

- 2 Art der Mittel

Die Darlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) – ILWoBauG – in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993), sind.

Auf die Bewilligung dieser Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

- 3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind Garagen bei Bauvorhaben in größeren, mindestens 100 Wohnungen umfassenden Siedlungsvorhaben und in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten,

- 3.11 die Zubehörräume zu öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen, Eigentumswohnungen oder Heimplätzen in Gebäuden mit mehr als 2 Wohngeschossen werden sollen oder

- 3.12 deren Überlassung an Mieter oder Eigentümer von öffentlich geförderten Wohnungen oder Heimplätzen der in vorstehender Nr. 3.11 genannten Art öffentlich-rechtlich gemäß §§ 99 und 100 der Landesbauordnung (BauO NW) durch Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis gesichert ist bzw. gesichert werden soll.

- 3.2 Gefördert werden können Garagen in der Form von

- 3.21 unterirdischen Garagen,

- 3.22 oberirdischen mehrgeschossigen Garagen,

- 3.23 Garagen in Erdgeschossen von Wohngebäuden.

- 3.3 Die Zu- und Abfahrten der Garagenanlagen müssen mit automatischen Türöffnungsanlagen versehen sein.

- 3.4 Die einzelnen Garagenstellplätze sollen gegeneinander mindestens durch Maschendraht abgetrennt und mit Toren versehen sein.

- 3.5 Darlehen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 3.51 mit dem Bau der Garagen noch nicht begonnen worden ist und

- 3.52 im Einzelfall mindestens 50 Garagenstellplätze geschaffen werden.

- 4 Höhe der Darlehen

- 4.1 Das Darlehen je Garagenstellplatz beträgt in den Fällen
3.21 und 3.22 bis zu 4000,– DM,
im Falle 3.23 bis zu 2500,– DM.

- 4.2 Für die Bemessung des Gesamtdarlehens ist im Falle 3.11 die Zahl der Garagenstellplätze zugrunde zu legen, die Zubehörraum zu öffentlich geförderten Wohnungen bzw. Heimplätzen werden sollen, im Falle 3.12 höchstens eine der Zahl der Wohnungen bzw. Heimplätze entsprechende Zahl von Garagenstellplätzen.

- 5 Darlehensbedingungen

Für das Darlehen gelten hinsichtlich Verzinsung, Tilgung, Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen und Kündigung die Nummern 41 bis 44 WFB 1967 sinngemäß. Über die Gewährung des Darlehens ist mit der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Darlehensvertrag nach einem vom Innenminister genehmigten Muster abzuschließen.

- 6 Antragstellung und Bewilligung

- 6.1 Im Falle 3.11 ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung der Wohnungen oder Heimplätze unter Verwendung des in Nummer 66 Abs. 1 WFB 1967 bzw. Nummer 14 Abs. 1 der Wohnheimbestimmungen 1973 vorgesehenen An-

tragsmusters zu stellen. Eine etwaige Anordnung der Baugenehmigungsbehörde nach § 64 BauO NW oder auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen ist beizufügen.

- Anlage 1 6.2 Im Falle 3.12 ist der Antrag unter Verwendung des anliegenden Musters nebst den darin angeführten Unterlagen bei der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoBauFöRdNG bzw. der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 aaO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28) für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.3 Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen der Nummer 3 für gegeben, so beantragt sie mit entsprechender Begründung unter Vorlage einer Ausfertigung des Antrages bei dem Innenminister die Zuteilung des erforderlichen Bewilligungsrahmens.
- 6.31 Die Bewilligungsbehörde hat dem Antrag eine Erklärung über Umfang und Durchführbarkeit des Wohnungs/Wohnheimbauvorhabens, für dessen Bewohner die Garagenstellplätze bestimmt sind, beizufügen und zu bestätigen, daß das Bauvorhaben den Förderungsbestimmungen entspricht und aus ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden soll.
- 6.32 Sie hat sich zugleich dazu zu äußern, ob die im Antrag vorgesehene Miete für die Garagenstellplätze unter Berücksichtigung der nach der Zweiten Berechnungsverordnung zulässigen Ansätze für Bewirtschaftungskosten ermittelt und voraussichtlich erzielbar ist.
- 6.33 Die öffentlichen Mittel sind im Falle 3.11 im gleichen Bewilligungsbescheid mit den nicht-öffentlichen Mitteln zu bewilligen.
Im Falle 3.12 sollen die öffentlichen Mittel erst nach Bereitstellung der nicht-öffentlichen Mittel bewilligt werden.
- 6.4 Über Verplanung und Zuteilung der jeweils verfügbaren Mittel entscheidet der Innenminister.
- 6.5 Für den von der Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit zu erteilenden Bewilligungsbescheid ist im Falle 3.11 das Muster Anl. 2b oder Anl. 2e WFB 1967

bzw. Anl. 3 Wohnheimbestimmungen 1973, im Falle 3.12 das beigegefügte Muster zu verwenden.

Anlage 2

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung nicht gegeben oder stehen keine Mittel zur Verfügung, hat die Bewilligungsbehörde den Antragsteller entsprechend zu bescheiden.

- 6.6 Der Bauherr hat die Fertigstellung der Garagen im Sinne der Nr. 3.12 der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und durch Vorlage des Schlußabnahmescheines der Baugenehmigungsbehörde (in zweifacher Ausfertigung) innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung nachzuweisen. Von der Fertigstellung hat die Bewilligungsbehörde die Wohnungsbauförderungsanstalt unter Übersendung einer Ausfertigung des Schlußabnahmescheines zu unterrichten.
Im Falle 3.11 findet Nr. 80 WFB 1967 entsprechende Anwendung.
- 7 Dingliche Sicherung der Darlehen
Die Darlehen sind dinglich zu sichern. Nummer 76 WFB 1967 findet entsprechend Anwendung.
- 8 Auszahlung der Darlehen
Die Darlehen sind nach Abschluß des Darlehnsvertrages mit der Wohnungsbauförderungsanstalt, Vollziehung der Hypothekenbestellungsurkunde in grundbuchmäßiger Form sowie Eintragung des zur Sicherung des Darlehens erforderlichen Grundpfandrechts und der erforderlichen Löschungsvormerkungen in einer Summe bei Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung auszu zahlen. Nummer 77 Abs. 2 letzter Satz WFB 1967 gilt entsprechend.
- 9 Ausnahmegenehmigungen
Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers. Nummer 83 Satz 2 WFB 1967 gilt entsprechend.
- 10 Inkrafttreten
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.
Der RdErl. v. 4. 2. 1972 (SMBL. NW 2370), Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen, wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß er nur noch für die Abwicklung der danach geförderten Garagenvorhaben gilt.

Anlage 1

- I. Bauherr:
 (Name)
 (Anschrift)
- II. Betreuer / Beauftragter: *)
 (Name)
 (Anschrift)
- III. Planverfasser:
 (Name)
 (Anschrift)

....., den 19

An

.....

 (Bewilligungsbehörde)
 in

**Antrag auf Gewährung von Darlehen
 aus nicht-öffentlichen Mitteln für den Bau von Garagen**

1.

1.1 Zur Schaffung von

- 1.11 Garagenstellplätzen in unterirdischen Garagen
 1.12 Garagenstellplätzen in-geschossigen oberirdischen Garagen
 1.13 Garagenstellplätzen im Erdgeschoß von Wohngebäuden

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen vom 20. 2. 1973 (MBI. NW. S. 527/SMBI. NW. 2370) entsprechend beigefügter bauaufsichtlich genehmigter Bauzeichnung und Baubeschreibung auf dem unter 2 bezeichneten Baugrundstück, zu den unter 3 angegebenen Gesamtkosten und der dort aufgeführten Finanzierung sowie den unter 4 genannten Einzelmieten werden beantragt:

Darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln

für Garagenstellplätze (1.11+1.12) × DM = DM
 für Garagenstellplätze (1.13) × DM = DM
 Insgesamt DM

- 1.2 Die vorstehenden Garagenstellplätze sind – gemäß Anordnung der Baugenehmigungsbehörde in und der von dieser erteilten Baugenehmigung vom Akt.-Z. -*) für die im Rahmen der Siedlungs-, / Entwicklungs- / Sanierungsmaßnahme*) in (Bauort, Straße(n), Nr.(n).) von d (Bauherr) geplanten, mit öffentlichen Mitteln gemäß Antrag vom zu fördernden Miet-, Eigentumswohnungen, Heimplätzen*) in Mehrfamilienhäusern / Wohnheimen*) bestimmt.
- 1.3 Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Überlassung der Garagenstellplätze an die Mieter / Eigentümer*) der unter 1.2 bezeichneten Wohnungen / Heimplätze*) ist durch entsprechende Erklärung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in am gemäß § 99 BauO NW übernommen worden. Die Baulast ist gemäß beiliegender beglaubigter Abschrift in das Baulastenverzeichnis eingetragen.
- 1.4 Mit dem Bau der Garagen ist noch nicht begonnen worden. Der voraussichtliche Baubeginn ist für den vorgesehen.

2.

Lage des Baugrundstücks
 (Bauort, Straße, Nr.)

 Erbbau / Grundbuch *) des Amtsgerichts
 für Band Blatt
 Gemarkung Flur Parzelle(n)
 Größe des Baugrundstücks qm.

3.

3.1 Aufstellung der Gesamtkosten für die zu fördernden Garagen		3.2 Aufstellung der Finanzierungsmittel zur Finanzierung der unter 3.1 genannten Gesamtkosten	
3.11 Baugrundstück	DM	3.21 Dingl. gesicherte Fremdmittel	
3.12 Baukosten	DM	Darlehen	
3.13 Baunebenkosten	DM		
3.14 Gesamtkosten	DM	Zinssatz	 %
3.15 Gesamtkosten je Garagenstellplatz	DM	Tilgung	 %
		Auszahlung	 % DM
			
			 DM
		3.22 Darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln	 DM
		3.23 Eigenleistung	 DM
		3.24 Gesamtfinanzierungsmittel	DM

4.

Der Berechnung der Miete für die Garagenstellplätze werden die nach den §§ 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 5 II. BV zulässigen Kostenansätze für Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten zugrunde gelegt. Danach beträgt die voraussichtliche Miete je Garagenstellplatz DM/mtl.

5.

Ich verpflichte mich, das Garagenbauvorhaben entsprechend den Bedingungen und Auflagen des auf Grund dieses Antrages gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen vom 20. 2. 1973 (MBL. NW. S. 527/SMBL. NW. 2370) erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen und die nicht-öffentlichen Darlehen nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

.....
 (Unterschrift des Bauherrn)

.....
 (Unterschrift des Beauftragten - Betreuers)

Dem Antrage, der nebst Anlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen ist, sind beizufügen:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauzeichnung und Baubeschreibung
- Lageplan, aus dem die Lage des Baugrundstücks und die Lage der in Abschn. 1.2 bezeichneten Wohngebäude ersichtlich sind
- Nachweise über die grundsätzlichen Zusagen der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel und über das Vorhandensein der im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel
- Grundbuchblattabschrift nach neuestem Stand sowie Abzeichnung der Flurkarte und Auszug aus dem Liegenschaftsbuch
- beglaubigte Abschrift des Baulastenverzeichnisses

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2

.....

 (Bewilligungsbehörde)

Bewilligungsbescheid

Nr.
 (Kennziffer, Nr., Schl. Z.)

Bauschein Nr. A.-Z.

An

.....

Betr.: Garagenbauvorhaben in
 (Postleitzahl, Bauort, Straße, Nr.)

Betreuer / Beauftragter: *)

Bezug: Antrag vom

1.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird Ihnen hiermit zur Schaffung von

1.1 Garagenstellplätzen in unterirdischen Garagen

1.2 Garagenstellplätzen in -geschossigen oberirdischen Garagen

1.3 Garagenstellplätzen im Erdgeschoß von Wohngebäuden

auf dem oben bezeichneten, im Erbbau- / Grundbuch *) des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung Flur Parzelle(n) *)

eingetragenen Grundstück / Erbbaurecht *) bewilligt:

ein Darlehen aus nicht-öffentlichen
 Mitteln zur nachstelligen Finanzierung

dieser Garagenstellplätze

in Höhe von

Buchung	
Betrag DM	Position
.....	

2.

Die Bewilligung des Darlehns erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen vom 20. 2. 1973 (MBL. NW. S. 527/SMBL. NW. 2370) zu Bedingungen, die sich im einzelnen aus dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Darlehnsvertrag ergeben.

Das Darlehen wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt ausgezahlt, wenn die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen und die in dem Darlehnsvertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

3.

Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben und Verpflichtungserklärungen in dem eingangs genannten Antrag und die diesem beigefügten Unterlagen zugrunde. Bauzeichnung und Baubeschreibung sind mit Prüfvermerk versehen und werden anliegend in einer Ausfertigung zurückgesandt. Sie sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Die geförderten Garagenstellplätze, deren Einzelmiete lt. Antrag DM/mtl. betragen wird, sind gemäß der durch Eintragung einer Baulast übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Überlassung an die Mieter / und Eigentümer*) der im Rahmen der Baumaßnahmen in zu errichtenden Miet-, Eigentumswohnungen*), Heimplätze*) bestimmt.

4.

Sie sind verpflichtet, in Höhe des nach Teil 1 bewilligten Betrages ein Schuldversprechen abzugeben in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in das in Teil 1 näher bezeichnete Grundbuch mit Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

.....

zu sichern. Für die vorstehend als Grundschulden vorrangig einzutragenden Fremdmittel haben Sie eine Erklärung nach Anlage 5 WFB 1967 abzugeben, die auch vom Grundschuldgläubiger zu vollziehen ist.

Es darf kein Bergschadenverzicht vereinbart bzw. im Grundbuch eingetragen sein, der über einen Minderwertverzicht in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes des Grundstückes einschl. etwa vorhandener Baulichkeiten hinausgeht. Ein hiernach zulässiger Bergschadenminderverzicht muß darüber hinaus den grundbuchlichen Rang nach den Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldversprechen einnehmen.

5.

Nach Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung und Eintragung aller zur Finanzierung vorgesehenen, dinglich zu sichernden Finanzierungsmittel in der vereinbarten Rangfolge in das Grundbuch ist mit den Bauarbeiten spätestens am zu beginnen.

Das Garagenbauvorhaben soll spätestens am fertiggestellt sein.

Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid nach Ablauf von Monaten aufzuheben, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung des Darlehns erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 7 der in Teil 2 angeführten Bestimmungen sowie die Auflagen dieses Bescheides erfüllt sind.

Sie sind verpflichtet, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) ein Baubuch zu führen und dieses auf Verlangen der Bewilligungsbehörde jederzeit vorzulegen.

Sie haben der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung des Garagenbauvorhabens anzuzeigen und bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Fertigstellung durch Vorlage des Schlußabnahmescheines der Baugenehmigungsbehörde in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Bedeutung sind;
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht erfüllen;
- c) gegen Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung verstoßen.

Ich weise darauf hin, daß sich der Innenminister ausdrücklich die Befugnis vorbehalten hat, die Durchführung des Bauvorhabens nachzuprüfen und – soweit erforderlich – auch von sich aus einzuschreiten, namentlich anzuordnen, daß ggf. die Auszahlung des Darlehns bis zur Behebung getroffener Beanstandungen ausgesetzt wird, daß erhöhte Zinsen erhoben werden und daß erforderlichenfalls dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder der Darlehnsvertrag und die Hypothek zur Sicherung des Darlehns gekündigt werden.

Mit der Annahme dieses Bewilligungsbescheides, der Annahme des bewilligten Darlehns und der Vollziehung des Darlehnsvertrages erkennen Sie Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Ihnen mit diesem Bewilligungsbescheid bewilligten nicht-öffentlichen Mittel für den Fall und insoweit an, wie auf Anord-

nung des Innenministers dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder das gewährte Darlehen zur Rückzahlung gekündigt wird.

Es gelten weiter folgende Bedingungen und Auflagen:

.....
.....
.....
.....

(DS)

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

Es erhalten

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Bauzeichnung und Baubeschreibung
 - a) der Bauherr ggf. durch die Hand des Betreuers / Beauftragten
 - b) die Wohnungsbauförderungsanstalt,
der auch Antrag, Grundbuchblattabschrift, Abzeichnung der Flurkarte, Auszug aus dem Liegenschaftsbuch sowie Durchschriften der Finanzierungsnachweise zu übersenden sind.
2. Abschrift des Bewilligungsbescheides
 - a) die Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Statistik)

*) Nichtzutreffendes streichen

2370

**Erläuterungen
zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits-
und Lastenberechnung – Erl. 1971 –
Wertverbesserungen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1973 –
VI B 1 – 4.024 – 311/73

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 II. BVO in der bis Ende 1970 geltenden Fassung durften die Kosten von Änderungen „soweit sie Wertverbesserungen bewirken“ den Gesamtkosten hinzuge-rechnet und damit bei der Bildung der Kostenmiete berück-sichtigt werden.

Bei der Änderung und Neufassung der II. BV vom 14. 12. 1970 ist sodann in § 11 Abs. 4 Satz 2 bestimmt worden, daß Erneuerungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen kei-ne baulichen Änderungen sind. Diese Fassung mußte ge-genüber der bis dahin geltenden Vorschrift des § 11 Abs. 4 die Auffassung stützen, daß Erneuerungen auch dann keine bau-lichen Änderungen und damit keine Wertverbesserungen sind, wenn sie gleichzeitig den Gebrauchswert des Wohn-raums erhöhen.

Da diese Auffassung modernisierungsfeindlich war und zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Ergebnissen führte, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nunmehr zu dieser Frage folgende Auffassung vertreten:

„Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 II. BV sind Erneuerungen, Instand-haltungen und Instandsetzungen keine baulichen Änderun-gen. Aus dieser Bestimmung kann sich für die Vermieter die rechtlich und wirtschaftlich bedeutsame Frage ergeben, ob und inwieweit die Kosten von solchen baulichen Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 den Gesamtkosten hinzugerechnet werden dürfen, die zwar der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung dienen, zugleich aber eine Wertverbesserung bewirken. Ich vertrete hierzu folgende Ansicht:

Die Bestimmung ist durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 14. Dezember 1970 zusammen mit dem Begriff „bauliche Änderungen“ zur Ab-grenzung eingefügt worden. Sie soll vermeiden, daß Maßnah-men der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung, die der Vermieter ohne Auswirkungen auf die Gesamtkosten durchführen muß, nicht schon deswegen als bauliche Ände-rungen in den Gesamtkosten berücksichtigt werden dürfen, weil der Vermieter nicht genau den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herstellt.

Auch Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung oder In-standsetzung, die zu einem anderen, aber gleichwertigen Zu-stand führen, oder die infolge einer allgemeinen technischen Entwicklung zwangsläufig zu Änderungen führen, die mit Verbesserungen verbunden sind, sind daher noch keine bau-lichen Änderungen. Ich möchte dies durch zwei Beispiele ver-deutlichen: Die Ersetzung eines defekten Drehschalters durch einen Kippschalter führt zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand. Die Ersetzung von defekten zweiadrigen elek-trischen Leitungen führt zwangsläufig zum Einbau von siche-ren dreiadrigen Leitungen, weil der Einbau von zweiadrigen Leitungen nicht mehr zulässig ist. In diesen Fällen handelt es sich um Instandsetzungen, durch die nur Mängel beseitigt werden, um die Wohnung nach § 536 BGB in einen zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

Die eingangs aufgezeigte rechtliche Problematik ergibt sich mithin erst bei solchen Maßnahmen, durch die über die Verpflichtung nach § 536 BGB hinaus ein Zustand geschaffen wird, der den Gebrauchswert der Wohnung erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert. Sol-che Maßnahmen, die im wohlverstandenen Interesse des Mie-ters liegen und deshalb von ihm nach § 541a BGB geduldet werden müssen, sollten durch die Kostenfolgen aus § 11 Abs. 4 Satz 2 II. BV nicht verhindert werden. Die Bestimmung muß deshalb sachgerecht in dem Sinne interpretiert werden, daß Maßnahmen die nur der (notwendigen) Erneuerung, Instand-haltung oder Instandsetzung dienen, keine baulichen Ände-rungen sind. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind bau-liche Änderungen. Ihre Kosten dürfen nach Absatz 5 den Ge-samtkosten hinzugerechnet werden, soweit die Änderungen Wertverbesserungen bewirken. Soweit die Änderungen zu-gleich Erneuerungen, Instandhaltungen oder Instandsetzun-gen ersetzen, bleiben die Kosten jedoch unberücksichtigt. Die insgesamt angefallenen Kosten sind also vor der Zurechnung um die fiktiven Kosten der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung zu kürzen.“

Ich bitte, diese Ausführungen bei der Auslegung der zur Erläuterung von § 11 Abs. 3 Satz 2 II. BV erlassenen Bestim-mung der Nr. 50 Erl. 1971 zu berücksichtigen. Ergänzend wei-se ich noch darauf hin, daß nunmehr die Kosten von Wertver-besserungen in vollem Umfang dann in Ansatz gebracht wer-den können, wenn die durch die Wertverbesserung ersetzte bisherige Anlage oder Einrichtung nicht erneuerungsbedürf-tig war. Ist mit der Wertverbesserung zugleich eine notwendi-gue Erneuerung der Anlage oder Einrichtung verbunden, so sind von den Kosten der Wertverbesserung die Kosten in Ab-zug zu bringen, die für eine Erneuerung der bisherigen Anla-ge mit der bisherigen Qualität entstehen würden.

– MBl. NW. 1973 S. 534.

7817

7815
7816

**Maßnahmen zur Verbesserung
der Agrarstruktur
Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 12. 1972 – III B 3 – 228 – 10555/23307

- 1 Allgemeine Grundsätze
 - 1.1 Die „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nord-rhein-Westfalen“ ist in die agrarstrukturelle Rahmen-planung (erste Stufe) und die agrarstrukturelle Vorpla-nung (zweite Stufe) unterteilt.
 - 1.2 Zur weiteren Vertiefung soll sich eine projektgebunde-ne Vorarbeit (dritte Stufe) anschließen.
- 2 Agrarstrukturelle Rahmenplanung
 - 2.1 Die agrarstrukturelle Rahmenplanung (erste Stufe) wird von mir in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesell-schaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn erstellt. Die agrarstrukturelle Rahmenplanung besteht aus dem Gemeindestrukturkatalog (Kartei), einem Text-band und einem Kartenteil.
 - 2.2 Im Gemeindestrukturkatalog sind unter Berücksichti-gung der kommunalen Neugliederung für jede Gemein-de des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Angaben enthalten:
 - Wohnbevölkerung und Fläche
 - Unterhalt und Erwerb
 - nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Beschäf-tigte
 - Haushalte und Wohnungen
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Grunddaten zur agrarstrukturellen Entwicklung der Gemeinde.

Der Katalog besteht aus vier Blättern je Gemeinde sowie den zusammengefaßten Ergebnissen für die Kreise, Re-gierungsbezirke und das Land Nordrhein-Westfalen. Er gibt Auskunft über alle für die Entwicklungsplanung bedeutsamen Fragen unter besonderer Berücksichti-gung der Agrarstruktur. Die Angaben im Gemein-destrukturkatalog sind dem vorhandenen und ständig in Ergänzung befindlichen statistischen Material entnom-men, das mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeit-ung aufbereitet wird. Die Daten sind so gehalten, daß sie mit- und untereinander vergleichbar bleiben und für kleinere und größere Gebiete zusammengestellt und ausgewertet werden können. Alle Daten sind fortge-schrieben und jederzeit fortschreibbar. Sie zeigen damit Entwicklungstendenzen über Jahre auf.
 - 2.3 Der Textband enthält die Beschreibung der Methode der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung. Zugleich sind in ihm die Ergebnisse der agrarstrukturellen Rahmen-planung (agrarstrukturelle Ausgangssituation, Perspek-tiven der agrarstrukturellen Entwicklung, Planungsräu-me für strukturelle Entwicklungsmaßnahmen) und Fol-gerungen für die Pflege und Entwicklung der Land-schaft schriftlich festgehalten und erläutert.
 - 2.4 Die agrarstrukturelle Rahmenplanung findet ihren an-schaulichen Niederschlag im Kartenteil. In ihm sind

- Darstellungen raumdeckend für das ganze Land und zugleich auf jede Gemeinde abgestellt enthalten. Die Darstellungen sind das Ergebnis der Datenaufbereitung aus dem Gemeindestrukturkatalog unter verschiedenen kombinierten Fragestellungen. Es sind u. a. folgende Karten vorhanden:
- sozialökonomische Gliederung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
 - die vorherrschenden Betriebssysteme
 - Anzahl und Fläche der Vollerwerbsbetriebe
 - die Veränderungen von Anzahl und Fläche der Vollerwerbsbetriebe
 - Anzahl und Fläche der Betriebe nach Standardeinkommen
 - Anzahl und Fläche der Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen in den Kreisen
 - Wirtschaftskraft und Agrarstruktur in den Kreisen
 - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke
 - Wald
 - Brache
 - Planungsräume für agrarstrukturelle Entwicklungsmaßnahmen.
- 2.5 Der Gemeindestrukturkatalog, der Textband und der Kartenteil sind geeignet, allen Planungsträgern wesentliche Aufschlüsse unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstruktur in Nordrhein-Westfalen zu vermitteln. Gleichzeitig sind Vorstellungen entwickelt, die für die Neuordnung des ländlichen Raumes bedeutsam sind.
- 2.6 Der Gemeindestrukturkatalog, der Textband und der Kartenteil befinden sich u. a. Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster, den Landwirtschaftskammern und bei den Ämtern für Agrarordnung (nach den jeweiligen Dienstbezirken aufgeteilt). Sie können dort eingesehen werden.
- 3 Agrarstrukturelle Vorplanung
- 3.1 Die agrarstrukturelle Vorplanung ergänzt und verdichtet die agrarstrukturelle Rahmenplanung (erste Stufe), soweit dies nach deren Ergebnissen und/oder sonstigen Strukturdaten und Entwicklungsmerkmalen erforderlich ist. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ als zweite Stufe der Entwicklungsplanung im ländlichen Raum durchgeführt. Als Landesaufgabe kann sie auch weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vorausgehen.
- 3.2 Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf eine oder mehrere Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und ihren Nahbereich erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten (Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 – BGBl. I S. 306 –, Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230 –). Sie hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen.
- 3.21 Die agrarstrukturelle Vorplanung erfaßt die Verhältnisse im Planungsraum im einzelnen und gegenwartsbezogen. Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach Art und Umfang erforderlich und wie diese Maßnahmen mit anderen Vorhaben zu koordinieren und durchzuführen sind. Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zwecke der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Landschaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landschaftsstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.
- 3.22 Die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung sind auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozialökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 3.23 Die Eignung der künftigen Flächennutzung ist, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung sind nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.
- 3.24 Es sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für die Auswahl der Maßnahmen).
- 3.25 Durch Kosten-Nutzen-Überlegungen ist zu überprüfen, ob der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.
- 3.26 Inhalt und Umfang der agrarstrukturellen Vorplanung bestimmen sich nach den jeweils zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.
- 3.27 Die Vorplanung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne von § 38 in Verbindung mit § 109 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), und die Bestimmungen meines RdErl. v. 20. 1. 1961 (SMBl. NW. 7816) betr. Richtlinien über Standortuntersuchungen für die Landwirtschaft bleiben unberührt. Beide Untersuchungsergebnisse sind jedoch ggf. in die agrarstrukturelle Vorplanung einzubeziehen.
- 3.3 Die im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme erfolgt durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog. Über diesen Katalog ergeht besonderer Erlaß. Die Erhebungsergebnisse sind – wie bei der agrarstrukturellen Rahmenplanung – mit- und untereinander vergleichbar und können für größere Räume zusammengefaßt werden. Sie werden – soweit möglich (vgl. Nummer 3.32) – elektronisch ausgewertet und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext dargestellt.
- 3.31 Im Gemeindeerhebungsbogen – Teil A – werden u. a. folgende Datengruppen erfaßt:
- Altersstruktur der Wohnbevölkerung
 - die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer
 - Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen
 - Berufspendler
 - Katasterfläche
 - Eigentumsverhältnisse
 - land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - Bodennutzung
 - Viehhaltung
 - Flurbereinigung
 - agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen
 - Bebauungsplan
 - Flächennutzungsplan.
- Diese Erhebung kann durch Rückgriff auf den Gemeindestrukturkatalog (vgl. Nummer 2.2) und die Befragung von Schlüsselpersonen erfolgen.
- 3.32 Die Gemeindeerhebung – Teil B – enthält Angaben zu überregionalen Planungen, zu sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, sofern diese Angaben bei der Gemeindeerhebung – Teil A – nicht bereits erfaßt sind.
- Diese Erhebung erfolgt vornehmlich durch Befragung von Schlüsselpersonen.
- Die Gemeindeerhebung – Teil B – wird nicht elektronisch ausgewertet.
- 3.33 Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:
- Betriebsleiter und Hofnachfolger
 - soziale Sicherung
 - Entwicklung des Betriebes
 - Betriebsflächen
 - Viehhaltung
 - strukturelle Verhältnisse und Flurmängel

- Gebäude und -sanierungsmaßnahmen
- Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum (vgl. Nummer 3.26 Satz 1). Die Erhebung kann auf Kerndaten, die im Erhebungsbogen kenntlich gemacht sind, beschränkt werden.

- 3.34 Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Befragungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.
- 3.35 Die Betriebserhebungen werden in der Regel in Betrieben über 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) vorgenommen.
- 3.4 Die Auswertung der Erhebungen bildet die Grundlage für die im Gutachten (Entwicklungsteil) zusammenzufassenden Folgerungen und Vorschläge für den Planungsraum. Über die Gliederung des Gutachtens ergeht besonderer Erlaß.
- 3.5 Die agrarstrukturelle Vorplanung ist mit einem Landschaftsrahmenplan (vgl. Nummer 3.21 letzter Satz) zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Weisungen zum Inhalt des Landschaftsrahmenplans und seiner Darstellung behalte ich mir vor.
- 3.6 Die für die agrarstrukturellen Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen. Hierzu behalte ich mir besonderen Erlaß vor.
- 3.7 Hat die Auswertung, Prüfung und Begutachtung der agrarstrukturellen Vorplanung zu einer Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die agrarstrukturelle Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten, vgl. Nummer 1.2). Hierzu kann auch ein Landschaftsplan gehören.
- 4 Besondere Bestimmungen
- 4.1 Die dargelegte Methode der agrarstrukturellen Vorplanung (zweite Stufe) ist für alle agrarstrukturellen Vorplanungen nach Nummer 3 anzuwenden.
- 4.2 Alle beteiligten Behörden, Dienststellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personen werden gebeten, bei den Gemeinde- und Betriebserhebungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für die Erarbeitung des Gutachtens (Entwicklungsteil) Anregungen zu geben.
- 4.3 Das Erhebungsmaterial und die Auswertungsergebnisse sind für den Dienstgebrauch bestimmt.
- 4.31 Die Erhebungen und Auswertungen der Betriebe werden mit einer Kennziffer für den Einzelbetrieb versehen. Der Kennziffernschlüssel ist beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen unter Verschuß aufzubewahren. Von ihm darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis im Hinblick auf den mit der agrarstrukturellen Vorplanung verfolgten Zweck besteht.
- 4.32 Die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften über die Auswertungsergebnisse an die Behörden des Landes, die Kreise und die Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts wird hiermit dem Landesamt für Agrarordnung erteilt. Die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften an den Bund und seine Behörden behalte ich mir vor.
- 5 Einheitliche Handhabung und Auswertung
- 5.1 Für die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung ist das Landesamt für Agrarordnung zuständig. Es ist ermächtigt, die Arbeiten (Erhebungen und Gutachten) durch Sachkundige ausführen zu lassen. Soweit erforderlich, schließt es Werkverträge ab.
- 5.2 Das Landesamt für Agrarordnung kann die für die agrarstrukturelle Vorplanung erforderlichen Erhebungsbogen unter Einschaltung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn beziehen.
- 5.3 Nach Abschluß der Erhebungen sind die Bogen - mit

Ausnahme der Bogen nach Nummer 3.32 - vom Landesamt für Agrarordnung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn zur Auswertung zu übersenden. Diese leitet die Auswertungsergebnisse zusammen mit den ausgewerteten Unterlagen dem Landesamt wieder zu.

- 6 Art und Höhe der Vergütung bei Vergabe nach Nummer 5.1
- 6.1 Für die Erstellung umfassender agrarstruktureller Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Vergütungen als Höchstsätze zugrunde gelegt:
- 6.11 Vergütung nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes:
- | | |
|------------------|--------------------|
| bis zu 7 500 ha | bis zu 5,00 DM/ha |
| bis zu 15 000 ha | bis zu 4,50 DM/ha |
| bis zu 30 000 ha | bis zu 4,00 DM/ha |
| über 30 000 ha | bis zu 3,00 DM/ha. |
- 6.12 Es wird ferner ein Vergütungssatz von 5,00 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha und darüber hinaus von 25,00 DM je Betrieb gewährt, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde.
- 6.13 Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nummer 3.23 wird eine zusätzliche Vergütung von bis zu 2,00 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.
- 6.14 Für die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne gilt folgender Vergütungssatz:
- | | |
|-------------------|--------------------|
| bis zu 10 000 ha | bis zu 1,00 DM/ha |
| bis zu 30 000 ha | bis zu 0,90 DM/ha |
| bis zu 100 000 ha | bis zu 0,70 DM/ha. |
- 6.2 Ausnahmen von den Höchstbeträgen nach Nummern 6.11 bis 6.14 bedürfen meiner Einwilligung.
- 6.3 Projektgebundene Vorarbeiten (dritte Stufe) nach Nummer 3.7 werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.
- 7 Antragsverfahren
- 7.1 Die Gemeinden, Gemeinde- und Planungsverbände, Kreise und kreisfreien Städte sowie Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG und deren Zusammenschlüsse können Anträge auf Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung zur Vorbereitung von Maßnahmen nach Nummer 3.1 Satz 2 und 3 beim Landesamt für Agrarordnung unter Angabe der vorgesehenen Eigenbeteiligung stellen.
- 7.2 Die Anträge sind bis zum 1. 10. eines Haushaltsjahres zur Einplanung für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. T.
- 8 Weiteres Verfahren
- 8.1 Das Landesamt für Agrarordnung macht mir zum 1. 11. eines jeden Haushaltsjahres Vorschläge zur Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung im folgenden Haushaltsjahr. In die Vorschläge sind die Anträge nach Nummer 7 aufzunehmen.
- 8.2 Die Vorschläge sind mit den Landwirtschaftskammern und ggf. mit den Antragstellern, die Abgrenzung des Vorplanungsgebietes ist mit der zuständigen Bezirksplanungsbehörde (§ 3 Landesplanungsgesetz) abzustimmen.
- 8.3 Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:
- Bezeichnung des Vorhabens und Größe in ha
 - Gemeinde zentralörtlicher Bedeutung
 - Gemeinden des Planungsraumes und größere Ortsteile (etwa Gemeinden vor der kommunalen Neugliederung)
 - Zahl der Einwohner des Planungsraumes
 - Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha LN
 - durch wen die Erhebungen vorgenommen werden sollen, und wer für die Erstellung des Gutachtens und des Landschaftsrahmenplans vorgesehen ist (vgl. Nummer 3).
 - Stellungnahme zur Abstimmung nach Nummer 8.2
 - Angabe, ob Gemeinschafts- oder Landesaufgabe (vgl. Nummer 3.1 Satz 2 und 3)

- Gesamtkosten; diese zudem unterteilt nach Haushaltsmitteln für Gemeinschafts- oder Landesaufgaben und Eigenbeteiligungen von Antragstellern (vgl. Nummer 7.1)
 - ggf. Kosten für den Landschaftsrahmenplan.
- 8.4 Die Entscheidung über die Vorschläge behalte ich mir vor.
- 9 Übergangsbestimmung
Die bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. eingeleiteten agrarstrukturellen Vorplanungen sind nach den bisherigen Vorschriften (vgl. Nummer 10.3) fortzuführen und abzuschließen.
- 10 Schlußbestimmungen
- 10.1 Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung (zweite Stufe) besteht nicht.
- 10.2 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1973 in Kraft.
- 10.3 Zugleich tritt mein RdErl. v. 4. 7. 1968 (MBL. NW. S. 1176/SMBl. NW. 7817) außer Kraft.
- MBL. NW. 1973 S. 534.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 3. 1973 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – am 8. 3. 1973 öffentlich anerkannt:

Institut St. Bonifatius e. V.
Sitz Detmold – Heidenoldendorf –
– MBL. NW. 1973 S. 537.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

Dr. R. Kalpers

Dr. N. Wolf

zu Ministerialräten

Regierungsrat W. Riote zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsassessor H. Blanke zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsbaurat P. Beckmann zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsassessor D. Sündermann zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsassessor Dr. P. Fischer zum Regierungsrat

Finanzamt Kleve:

Obersteuerrat T. Giesen zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Oberregierungsrat H.-G. Schultze-Schlutius zum Regierungsdirektor

Regierungsassessoren

V. Glaubitz

Dr. E. Theilen

zu Regierungsräten

Finanzbauamt Krefeld:

Regierungsoberbauamtsrat G. Hagendorf zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Mönchengladbach:

Regierungsbauassessor K. Bücker zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Köln-Ost:

Regierungsbaurat D. Krämer zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt:

Regierungsassessor K. Lohkamp zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Nord:

Oberregierungsrat H. W. Wiffel zum Regierungsdirektor

Finanzamt Hamm:

Regierungsrätin E. Eustermann zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Lemgo:

Regierungsrat H. Schubert zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdenscheld:

Regierungsassessor E. Waldheim zum Regierungsrat

Finanzamt Münster-Stadt:

Regierungsrat P. Voß zum Oberregierungsrat

Landesfinanzschule:

Obersteuerrat K.-O. Weltersbach zum Regierungsrat

Regierungspräsident Arnsberg:

Regierungs- und Baurat F. Eggert zum Oberregierungs- und -baurat

Staatshochbauamt für die Universität Bochum:

Regierungsbaurat N. Förster zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund:

Regierungsbauassessor E. Stura zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Wuppertal:

Regierungsbaurat H. Becker zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat K. Pillokat an das Finanzministerium

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat K. Vogel an das Finanzamt Köln-Ost

Finanzamt Remscheid:

Regierungsrat J. Schultz-Siemens an das Finanzamt Viersen

Finanzamt Düren:

Oberregierungsrat Dr. N. Loeber an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Gellenkirchen:

Regierungsrat P. Martin an das Finanzamt Aachen-Stadt

Finanzamt Siegburg:

Oberregierungsrat H. Kleikamp an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Hattingen:

Regierungsrat W. Drenseck an das Finanzamt Bottrop

Landesfinanzschule:

Oberregierungsrat D. Braun an das Finanzamt Köln-Land

Rechenzentrum:

Oberregierungsräte

G. Klink

P. Handrock

an das Finanzministerium

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor J. Körner

Es ist verstorben:

Finanzamt Lennep:

Regierungsdirektor H. von Elm

– MBl. NW. 1973 S. 537.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Justizoberamtsmeister-Stelle
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Zu besetzen ist die Stelle des Leiters der Post- und Botenstelle. Bewerbungen sind auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

– MBl. NW. 1973 S. 538.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.